



Gemeindeverwaltung
Freienwil
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

wohnen und erholen **FREIENWIL**

Benützungsreglement Forsthaus Holzgatter Freienwil

Beschlossen durch den Gemeinderat	08.06.2020
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	10.09.2020
Inkraftsetzung per	10.09.2020

Benützungsreglement Forsthaus Holzgatter Freienwil

1. Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Freienwil ist Eigentümerin des Forsthauses Holzgatter. Dieses kann, mit Ausnahme der Garage, für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen gemietet werden. Der Hauptraum, die Küche, das Mobiliar, die Toilette, sowie die Feuerstellen und der Vorplatz stehen den Mietern zur Verfügung. Ist das Forsthaus nicht vermietet, stehen die offenen Aussenlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Vermietung des Forsthauses liegt beim Gemeinderat.

3. Benützungsrecht

Das Forsthaus steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Mietgebühr zur Verfügung. Der Mietvertrag darf ausschliesslich durch volljährige Personen eingegangen werden.

Der Gemeinderat behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Vermietung zu verweigern oder einen Mietvertrag einseitig zu stornieren, falls es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

Anlässe der Ortsbürger- und der Einwohnergemeinde haben Vorrang vor Anlässen von Freienwiler Vereinen und Organisationen. Diese haben Vorrang vor übrigen Anlässen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Vermietung.

4. Vermietung

Der Mieter stellt mindestens 4 Wochen vor dem Anlass ein Gesuch zur Benützung des Forsthauses (dieses ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet) an den Hüttenwart. Das vom Hüttenwart unterschriebene Formular gilt als Mietvertrag. Die Benützungsgebühr gemäss Anhang und ein Depot sind im Voraus zahlbar. Das Depotgeld wird vom Hüttenwart zurückerstattet, wenn die Reinigung und das Inventar in Ordnung sind. Die Schlüsselabgabe hat bis um 10.00 Uhr des folgenden Tages oder nach Absprache mit dem Hüttenwart zu erfolgen.

Bei Nichtbenützung des Forsthauses muss die Absage 3 Wochen vor dem Anlass erfolgen, ansonsten wird die Hälfte der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

5. Benützungsgebühr

Für die Benützung des Forsthauses ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde die Benützungsgebühren anpassen.

6. Sorgfaltspflicht / Reinigung

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Im Freien sind ausschliesslich die Festbankgarnituren des Aussenschrankes zu verwenden. Es dürfen keine Nägel oder Reissnägel in die Wände geschlagen werden. Im Hauptraum ist das Holzspalten untersagt.

Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind sämtliche Lichter zu löschen (Aussenlampe löscht automatisch) und Geräte abzustellen. Fensterläden und Türen sind zu schliessen, bzw. abzuschliessen.

Die Anlagen sind wie folgt abzugeben:

Hauptraum, inklusive Küche

Besteck und Geschirr sauber und trocken. Raum und Mobiliar gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Toilette

Gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Grill und Feuerstellen

Asche zusammengeschoben, Grill gereinigt. Das Cheminée kann noch Glut enthalten. Diese darf keinesfalls mit Wasser gelöscht werden.

Festbankgarnituren

Reissnägel, Kleber entfernt, Tische feucht abgewischt.

Wegmarkierungen

Wegmarkierungen wie Ballone, Schilder, Pfeile, etc. sind vom Mieter wieder zu entfernen.

Allgemeines

Handtücher und Abwaschlappen sind vom Mieter mitzubringen. Reinigungsmittel sind vorhanden. Der Abfall ist vom Mieter fachgerecht zu entsorgen.

7. Feuern

Im Freien ist das Feuern ausserhalb des Cheminées oder der Feuerstelle untersagt. Bei Waldbrandgefahr ist auf das Entfachen von Feuer zu verzichten. Es darf nur Holz oder Holzkohle verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist untersagt. Im Aussenschrank steht Brennholz zur Verfügung. Dieses ist mit Mass und Vernunft zu gebrauchen.

8. Ruhe und Ordnung

Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Tiere und Pflanzen des Waldes. Lärmiges Verhalten im Freien ist untersagt, insbesondere das Abspielen von Musik mittels Licht- oder Verstärkeranlagen, das Zünden von Knallkörpern oder das Abbrennen von Feuerwerk. Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Freienwil und der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau gelten uneingeschränkt. Grossveranstaltungen sind bewilligungspflichtig (Waldverordnung des Kantons Aargau). Hunde sind an der Leine zu halten.

9. Wirten

Das Wirten gegen Entgelt untersteht dem Gastgewerbegesetz.

10. Zufahrt

Die Zufahrtsstrasse zum Forsthaus ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Den Gästen steht am Waldeingang beim "Cholhuufe" ein grosser Parkplatz zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Miete des Forsthauses wird der Mieterschaft eine Ausnahmegewilligung für das Fahren auf dem direkten, ausgeschilderten Weg zum Forsthaus erteilt. Bei der Zu- und Wegfahrt zum Forsthaus ist langsam zu fahren, so dass Staub- und Lärmbelästigungen vermieden werden. Die Gäste des Forsthauses werden gebeten ab dem Parkplatz "Cholhuufe" Fahrgemeinschaften zu bilden.

11. Haftung

Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die durch die Benützung des Forsthauses entstehen.

Die Ortsbürgergemeinde Freienwil lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht der Eigentümerin.

12. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement den Gebührentarif und den Mietvertrag.

13. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes genehmigen.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 in Kraft und ersetzt das Benützungsreglement Forsthaus vom 1. Juni 2006 mit Tarifänderung vom 1. März 2017.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 10. September 2020

Ortsbürgergemeinde Freienwil


Othmar Suter
Vizeammann


Marc Oberli
Gemeindeschreiber

Benützungsreglement Forsthaus Holzgatter Freienwil

Anhang 1

Gebührentarif

a) Benützungsgebühren

In Freienwil wohnhafte Ortsbürger	Fr. 150.00
Auswärtige Ortsbürger	Fr. 250.00
Einwohner	Fr. 250.00
Auswärtige	Fr. 300.00
Dorfvereine mit Statuten, Vereine und Organisationen mit Bezug zu Freienwil, einmal jährlich	Fr. 150.00
Ausschliessliche Benutzung Aussenanlage und Toilette	Fr. 100.00
Depotgeld	Fr. 50.00
Einwohner- und Ortsbürgergemeinde, Schule	gratis

b) Ausserordentliche Energiekosten

Der Gemeinderat kann Energiekosten (Strom, Wasser, Brennholz) für grössere Anlässe innerhalb und ausserhalb des Forsthauses oder bei übermässigem Verbrauch zusätzlich in Rechnung stellen.

c) Materialverluste und Beschädigungen

Fehlendes oder beschädigtes Material sowie fehlende Schlüssel sind zu melden und zu vergüten. Ebenso geht der allenfalls durch fehlende Schlüssel notwendige Ersatz von Schliesszylindern zu Lasten der Mieter.

d) Zusätzliche Aufwendungen / Nachreinigung

Wird der Hüttenwart neben Abgabe und Abnahme des Forsthauses für zusätzliche Leistungen beansprucht, so hat er Anspruch auf direkte Abgeltung des Mehraufwandes. Ungenügende Reinigung wird dem Mieter nach Aufwand nachverrechnet.

Vom Gemeinderat beschlossen am ^{8. Juni}~~10. September~~ 2020.

Gemeinderat Freienwil


Othmar Suter
Vizeammann


Marc Oberli
Gemeindeschreiber

